

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 12. Dezember** **2017**

Datum	Inhalt	Seite
5.12.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes 86-7-A/G, 26-5-A, 2126-1-5-A	534
5.12.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G, 86-8-A/G, 2231-1-1-A, 2038-3-8-3-A	538
28.11.2017	Verordnung zur Änderung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen 2030-2-20-F, 2030-2-26-F, 2035-2-F	541
28.11.2017	Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) 2030-2-31-F, 2030-2-25-F, 2030-2-26-F	543
5.12.2017	Verordnung über den Übergang zum elektronischen Rechtsverkehr im Bußgeldverfahren (E-Rechtsverkehrsübergangsverordnung Bußgeld – ERVVÜBuß) 31-1-2-J	553
21.11.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in richter-, beamten- und reisekostenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung 2030-3-3-2-J	554
23.11.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2030-3-4-1-K	556
27.11.2017	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	559
30.11.2017	Verordnung zur Änderung der Feldgeschworenenordnung 219-6-F	561

86-7-A/G , 26-5-A , 2126-1-5-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes

vom 5. Dezember 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14 Aufsicht und Eingaben“.

b) Die Angabe zu Art. 52 wird wie folgt gefasst:

„Art. 52 Zuständigkeit für die Kostenerstattung“.

c) Nach der Angabe zu Art. 52 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 52a Kostentragung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche; Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94 Aufsicht und Eingaben“.

e) Die Angabe zu Art. 109 wird wie folgt gefasst:

„Art. 109 Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz“.

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften (SGB V) und Elften Buches Sozial-

gesetzbuch (SGB XI) und anderer die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“

(3) Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“

b) In Abs. 5 Satz 1, 3 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.

3. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Aufsicht und Eingaben

¹Bei der Wahrnehmung der Aufsicht ist die Auslegung des Jugendhilferechts durch das Staatsministerium maßgeblich. ²Hierzu und zur Bearbeitung von Eingaben zur Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf das Staatsministerium die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.“

4. Die Überschrift von Art. 52 wird wie folgt gefasst:

„Art. 52

Zuständigkeit für die Kostenerstattung“.

5. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a eingefügt:

„Art. 52a

Kostentragung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Der Staat erstattet dem zuständigen Bezirk die Kosten der öffentlichen Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die diesem nach § 89d Abs. 1 SGB VIII entstehen. ²Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Einzelheiten zur Kosten-erstattung nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Abs. 1 Satz 1 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. November 2015 entstanden sind.“

6. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Ausgestaltung von Aufgaben und Leistungen gemäß § 13 SGB VIII zielgruppenspezifisch durch Rechtsverordnung festzulegen.“

7. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Aufsicht und Eingaben

Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend, soweit Normen des Sozialhilferechts betroffen sind.“

8. Vor Art. 109a wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109

Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz

Zuständig für Zahlungen nach § 1 Abs. 13 des Opferentschädigungsgesetzes und nach § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

9. Art. 118 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Mit Ablauf des 30. Juni 2022 tritt Art. 52a Abs. 3 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Aufnahmegesetzes

Nach Art. 10 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 308 der Verordnung vom 22. Juli 2014

(GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Übergangsregelung
für die Erstattung der Jugendhilfekosten

¹Art. 7 Abs. 3 Satz 2 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem 1. November 2015 entstanden sind. ²Kosten, die ein überörtlicher Träger erstattet, obwohl der Anspruch des örtlichen Trägers gemäß § 42d Abs. 4 SGB VIII nicht mehr geltend gemacht werden konnte oder verjährt war, werden nicht ersetzt. ³Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der überörtliche Träger vor Ablauf des 2. Januar 2017 wirksam auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat.“

§ 3

Weitere Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Wörter „oder nach Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ durch die Angabe „(AsylbLG)“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „des Asylgesetzes (AsylG)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Wörter „des Asylverfahrensgesetzes“ werden durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Personen im Sinn des Art. 1 sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des

Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. ²Die §§ 48 bis 50 AsylG bleiben unberührt.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Asylbewerberleistungsgesetzes“ durch die Angabe „AsylbLG“ und die Wörter „§ 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „§ 47 AsylG“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Aufenthaltsgesetz“ die Angabe „(AufenthG)“ eingefügt und das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „auf das Staatsministerium“ die Wörter „für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium)“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 und 4“ und wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

5. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

6. In Art. 9 Satz 1 wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Erfüllung“ ersetzt.

7. Art. 10 wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Ausschluss des Widerspruchs,
aufschiebende Wirkung der Klage

(1) Klagen gegen eine auf Grund von Art. 4 Abs. 1 und 3 sowie Art. 5 Abs. 2 erlassene Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die §§ 11 und 75 AsylG sowie § 24 Abs. 4 Satz 3 und 4 AufenthG bleiben unberührt.“

8. Art. 10a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Art. 7 Abs. 1 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem 1. Januar 2018 entstanden sind. ²Kosten, deren Ersatz nach § 42d Abs. 4 SGB VIII nicht geltend gemacht werden kann oder verjährt ist, werden nicht erstattet.“

9. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2022 treten die Art. 7 und 10a außer Kraft.“

§ 4

Weitere Änderung des Aufnahmegesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinn von Art. 7“ gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a, d und e, Nr. 2, 3, 6 bis 9 sowie § 3 am 1. Januar 2018 sowie

2. § 4 am 1. November 2022

in Kraft.

(3) Die Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz (VEOEG/BSeuchG) vom 21. November 1997 (GVBl. S. 805, BayRS 2126-1-5-A), die durch Art. 38 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

München, den 5. Dezember 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 5. Dezember 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu Art. 81a die Wörter „und Erstattungsverfahren Barbetrag“ angefügt.
2. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Erstattungsleistungen des Bundes

(1) Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 11 Satz 1 SGB II werden jeweils unmittelbar nach Eingang beim Freistaat Bayern an die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise weitergeleitet.

(2) ¹Die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II innerhalb eines Bezugsjahres werden ab dem Bezugsjahr 2017 zwischen den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen jeweils nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 SGB II des folgenden Jahres umverteilt. ²Die Verteilungsmasse errechnet sich durch Multiplikation der innerhalb des Bezugsjahres mit dem Bund abgerechneten Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II mit dem nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II angepassten landesspezifischen Wert für das Bezugsjahr. ³Verteilungsmaßstab sind die Anteile an den gemäß § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II gemeldeten Leistungsausgaben im Bezugsjahr. ⁴Eine Umverteilung findet nicht statt, soweit die rechnerischen Mehrleistungen die für ganz Bayern gemeldeten Leistungsausgaben nach

Satz 3 übersteigen. ⁵Je kreisfreier Gemeinde und Landkreis wird ein Zahlungsanspruch oder eine Zahlungspflicht errechnet. ⁶Die Zahlungspflichten werden mit den laufenden Abrufen nach Abs. 1 verrechnet. ⁷Die hierdurch frei werdenden Mittel werden zur Befriedigung der Zahlungsansprüche verwendet.

(3) ¹Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend für die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 9 Satz 1 SGB II. ²Verteilungsmaßstab sind die Anteile der kreisfreien Gemeinden und Landkreise an den der Festlegung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c, Satz 3 und 4 SGB II zugrunde gelegten Leistungsausgaben im Bezugsjahr.

(4) Die Durchführung obliegt dem Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

3. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr)“ durch das Wort „Bezugsjahr“ ersetzt.
4. In Art. 64 Abs. 1 wird nach den Wörtern „dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(SGB XII)“ eingefügt.
5. Art. 81a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Erstattungsverfahren Barbetrag“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im übertragenen Wirkungskreis“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „nach dem Vierten Kapitel SGB XII“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sie erbringen gegenüber der nach Satz 2 zuständigen Stelle im Folgejahr einen Jahresnachweis gemäß § 46a Abs. 5 SGB XII.“
 - d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die zuständigen Träger der Sozialhilfe weisen der zuständigen Stelle rechtzeitig für den jeweiligen Meldezeitraum nach § 136 Abs. 2 SGB XII die Zahl der gemäß § 136 SGB XII meldefähigen Personen nach. ²Dabei bestätigen sie, dass die Angaben richtig und vollständig sind.“

6. Art. 88 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 46a SGB XII“ durch die Wörter „nach den §§ 46a, 136 SGB XII“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „für das jeweilige Quartal“ gestrichen und nach dem Wort „Geldleistungen“ die Wörter „(§ 46a SGB XII) oder nach der Zahl der Personen (§ 136 SGB XII)“ eingefügt.

7. Dem Art. 118 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 tritt Art. 3 Abs. 3 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 29a der Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Teil 4 werden die Wörter „landwirtschaftlicher Tätigkeit“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 40d wird wie folgt gefasst:
„§ 40d (aufgehoben)“.
- c) Der Angabe zu Teil 9 Abschnitt 2 werden die Wörter „und Erstattungsverfahren Barbetrag“ angefügt.
- d) In der Angabe zu § 99 werden die Wörter „des Zentrums Bayern Familie und Soziales“ gestrichen.
- e) Die Angabe zu § 124 wird wie folgt gefasst:
„§ 124 (aufgehoben)“.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 bis 8“ durch die Angabe „Abs. 11 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Abs. 5 Satz 4 und Abs. 7a“ durch die Angabe „Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Ergebnis der im Folgejahr durchgeführten Umverteilung nach Art. 3 AGSG ist im Bezugsjahr zu berücksichtigen.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Festsetzung der Zuweisungen

Die Zuweisungen werden jeweils nach der erfolgten Umverteilung nach Art. 3 AGSG, frühestens aber zum 15. Juni des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres festgesetzt und ausbezahlt.“

4. In Teil 4 werden in der Überschrift die Wörter „landwirtschaftlicher Tätigkeit“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ALG und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 FELEG“ durch die Wörter „des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Amt für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 wird jeweils nach den Wörtern „Amt für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

6. In § 22 werden die Wörter „als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde“ gestrichen.

7. § 40d wird aufgehoben.

8. In § 98 Abs. 1 werden die Wörter „in Bayern“ gestrichen.

9. In Teil 9 Abschnitt 2 werden der Überschrift die Wörter „und Erstattungsverfahren Barbetrag“ angefügt.
10. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Zentrums Bayern Familie und Soziales“ gestrichen.
 - b) Im Wortlaut wird nach der Angabe „Art. 81a Abs. 4 Satz 2“ die Angabe „ , Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.
11. In § 120 Satz 1 wird die Angabe „HHG“ durch die Wörter „des Häftlingshilfegesetzes (HHG)“ ersetzt.
12. § 123 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „²Der Beirat hat die Aufgabe, die Staatsregierung sachverständig in Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen zu beraten. ³Er soll zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Vertriebenen und Spätaussiedler gehört werden.“
13. § 124 wird aufgehoben.
14. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ durch das Wort „Opferentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 3 OEG“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG)“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 treten außer Kraft:
 1. § 28 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 394) geändert worden ist,
 2. § 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 24. November 2009 (GVBl. S. 617, BayRS 86-8-A/G),
 3. § 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 9. Februar 2010 (GVBl. S. 107, BayRS 86-8-A/G),
 4. § 59 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die durch § 1 Nr. 139 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

München, den 5. Dezember 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-20-F, 2030-2-26-F, 2035-2-F

Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und mutterschutzrechtlicher Bestimmungen

vom 28. November 2017

Auf Grund

- des Art. 87 Abs. 1 und des Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist,
- des Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist,
- des Art. 90 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung (AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 68 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(Arbeitszeitverordnung – AzV)“ durch die Wörter „(Bayerische Arbeitszeitverordnung – BayAzV)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABI EU Nr. L 299 S. 9)“ gestrichen.
3. In § 11 Abs. 5 werden die Wörter „Schichtzeit (Arbeitszeit und Ruhepausen)“ durch die Wörter „Schichtzeit, bestehend aus Arbeitszeit und Ruhepausen,“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

Die Bayerische Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl. S. 785, BayRS 2030-2-26-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 7 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl. S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „bei Früh- oder Mehrlingsgeburten“ die Wörter „oder in Fällen, in denen vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist von der Mutter beantragt wird,“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Während der Schwangerschaft“ die Wörter „ , bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche“ und nach den Wörtern „die Schwangerschaft“ werden die Wörter „ , die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 30. Mai 2017 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsge-

gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. S. 196, BayRS 2035-2-F)
tritt mit Ablauf des 29. Dezember 2017 außer Kraft.

München, den 28. November 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-31-F

**Verordnung
über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit
der bayerischen Beamten
(Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV)¹**

vom 28. November 2017

<p>Auf Grund</p> <p>– des Art. 93 Abs. 1 und 2, des Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und des Art. 100 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, und</p> <p>– des Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist,</p> <p>verordnet die Bayerische Staatsregierung:</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Teil 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Kommunale Wahlbeamte</p> <p style="text-align: center;">Teil 2</p> <p style="text-align: center;">Erholungsurlaub</p> <p>§ 3 Anspruch und Dauer § 4 Zusatzurlaub § 5 Anrechnung und Kürzung § 6 Berechnung nach Stunden § 7 Einbringung § 8 Ansparung § 9 Abgeltung</p> <p style="text-align: center;">Teil 3</p> <p style="text-align: center;">Dienstbefreiung, sonstiger Urlaub und Fernbleiben vom Dienst</p>	<p>§ 10 Dienstbefreiung § 11 Urlaub für kommunale Mandatsträger und für ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Leben § 12 Urlaub für Verbesserungsvorschläge § 13 Sonderurlaub § 14 Urlaub für Kurmaßnahmen § 15 Fernbleiben vom Dienst an geschützten Feiertagen § 16 Fernbleiben vom Dienst bei vorübergehender Dienstunfähigkeit</p> <p style="text-align: center;">Teil 4</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 17 Antrag und Genehmigung § 18 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung</p> <p style="text-align: center;">Teil 5</p> <p style="text-align: center;">Mutterschutz und Stillzeit</p> <p>§ 19 Anwendung des Mutterschutzgesetzes § 20 Besoldung bei Beschäftigungsverbot, Untersuchungen und Stillzeit § 21 Zuschuss bei Beschäftigungsverbot während einer Elternzeit § 22 Entlassung</p> <p style="text-align: center;">Teil 6</p> <p style="text-align: center;">Elternzeit</p> <p>§ 23 Anspruch, Teilzeitbeschäftigung § 24 Inanspruchnahme § 25 Entlassungsschutz § 26 Krankheitsfürsorge</p> <p style="text-align: center;">Teil 7</p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschriften</p> <p>§ 26 a Übergangsregelung zur Elternzeit § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/85/EWG.

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

¹Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Beamten und Dienstanfänger des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Für Richter gilt die Verordnung entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2**Kommunale Wahlbeamte**

Für berufsmäßige Bürgermeister und Landräte tritt an die Stelle des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde der Dienstherr.

Teil 2**Erholungsurlaub****§ 3****Anspruch und Dauer**

(1) Die Beamten haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn.

(2) ¹Beamten im Vorbereitungsdienst und Dienstanfängern stehen 29 Arbeitstage Erholungsurlaub zu. ²Leisten sie Schichtdienst, erhöht sich ihr Anspruch ab dem zweiten Jahr der Ausbildung auf 30 Arbeitstage. ³Im Jahr der Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden für die Berechnung des Urlaubsanspruchs Abs. 3 Satz 1 und 4 sowie § 5 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

(3) ¹Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Lauf des Kalenderjahres, so steht für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel des Erholungsurlaubs zu. ²Beamten, die bei Beginn des Beamtenverhältnisses minderjährig sind, steht von sechs vollen Kalendermonaten an der volle Erholungsurlaub zu. ³Beamte, die mit oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten den halben Erholungsurlaub, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Jahreshälfte endet, ansonsten den vollen Erholungsurlaub. ⁴Rechneri-

sche Bruchteile von Urlaubstagen werden kaufmännisch gerundet.

(4) ¹Ist die Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Wochenarbeitstage verteilt, erhöhen oder vermindern sich die bestehenden Urlaubsansprüche anteilig. ²Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Eine Minderung des bestehenden Urlaubs aus Vorjahren und des anteiligen Urlaubs des laufenden Jahres unterbleibt, soweit er bis zum Zeitpunkt einer Verringerung der Zahl der **wöchentlichen Arbeitstage** tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden konnte und nicht im Sinne des § 8 angespart wurde. ⁴Ist eine Minderung nach Satz 3 unterblieben, unterbleibt auch eine etwaige spätere Erhöhung nach Satz 1.

(5) ¹Bei Professoren und Lehrern ist der Erholungsurlaub durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten. ²Soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme oder infolge gemäß § 7 Abs. 4 nachgewiesener Erkrankung während dieser Zeit die unterrichtsfreien Tage hinter den nach den Abs. 1 bis 4 zustehenden Urlaubstagen zurückbleiben, ist Erholungsurlaub außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 4**Zusatzurlaub**

(1) Vier Arbeitstage zusätzlichen Erholungsurlaub (Zusatzurlaub) erhält, wer innerhalb von sechs Monaten mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit

1. in unmittelbarem Kontakt mit an Tuberkulose Erkrankten steht,
2. mit infektiösem Material arbeitet,
3. ansteckende Kranke ärztlich oder pflegerisch betreut,
4. dem Einfluss ionisierender Strahlen oder von Neutronen ausgesetzt ist,
5. sonstige Tätigkeiten ausübt, die ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt sind, oder
6. in psychiatrischen oder vergleichbaren Einrichtungen in unmittelbarem Kontakt mit den psychisch Kranken steht.

(2) ¹Zusatzurlaub erhält, wer ständig nach einem Schicht- oder Dienstplan eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, und dabei in einem Kalenderjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder verwaltungsüblichen Nachtschicht leistet. ²Der Zusatzurlaub beträgt bei einer solchen Dienstleistung an mindestens

- | | |
|---------------------|----------------|
| 1. 87 Arbeitstagen | 1 Arbeitstag, |
| 2. 130 Arbeitstagen | 2 Arbeitstage, |
| 3. 173 Arbeitstagen | 3 Arbeitstage, |
| 4. 195 Arbeitstagen | 4 Arbeitstage. |

³Ist die Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Wochenarbeitstage verteilt, erhöht oder vermindert sich die Zahl der maßgebenden Arbeitstage entsprechend. ⁴Beginnt ein Beamter an einem Tag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, sind zwei Arbeitstage anzusetzen.

(3) Beamte, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen, jedoch Dienst nach einem Schichtplan oder einem Dienstplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten – jeweils innerhalb eines Monats im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden – beginnen oder beenden, erhalten folgenden Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. 110 Nachtdienststunden | 1 Arbeitstag, |
| 2. 220 Nachtdienststunden | 2 Arbeitstage, |
| 3. 330 Nachtdienststunden | 3 Arbeitstage, |
| 4. 450 Nachtdienststunden | 4 Arbeitstage. |

(4) Beamte, die die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht erfüllen, erhalten folgenden Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. 150 Nachtdienststunden | 1 Arbeitstag, |
| 2. 300 Nachtdienststunden | 2 Arbeitstage, |
| 3. 450 Nachtdienststunden | 3 Arbeitstage, |
| 4. 600 Nachtdienststunden | 4 Arbeitstage. |

(5) ¹Bei Polizeivollzugsbeamten ist der Zusatzurlaub abweichend von den Abs. 2 bis 4 ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Nachtdienststunden zu ermitteln. ²Hiernach erhalten Beamte im Sinne des Satzes 1 folgenden Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. 110 Nachtdienststunden | 1 Arbeitstag, |
| 2. 200 Nachtdienststunden | 2 Arbeitstage, |
| 3. 290 Nachtdienststunden | 3 Arbeitstage, |
| 4. 370 Nachtdienststunden | 4 Arbeitstage. |

(6) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Kalenderjahr werden die bei demselben Dienstherrn im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Abs. 2 bis 5 zugrunde gelegt.

(7) Bei ermäßigter Arbeitszeit vermindert sich die Zahl der geforderten Dienststunden entsprechend.

(8) Der Zusatzurlaub nach den Abs. 2 bis 5 erhöht sich für Beamte ab dem Jahr der Vollendung des 50. Lebensjahres um einen Arbeitstag.

(9) Zusatzurlaub wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt.

(10) ¹Wechselschichtdienst ist der Dienst nach einem Schicht- oder Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Beamte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen wird. ²Als Wechselschichten gelten wechselnde Dienstschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer. ³Nachtdienststunden sind die Dienststunden zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. ⁴Nachtschicht ist eine Dienstschicht, die mindestens zwei Nachtdienststunden umfasst.

(11) ¹Die Abs. 1 bis 9 gelten nicht für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und für Beamte des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. ²Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamte im Sinne des Satzes 1 leisten, kürzer als 24 Stunden, aber länger als elf Stunden, so erhalten sie für je fünf Monate Schichtdienst im Kalenderjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

§ 5

Anrechnung und Kürzung

(1) Erholungsurlaub, der Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

(2) ¹Der Erholungsurlaub wird um ein Zwölftel gekürzt für jeden vollen Kalendermonat

1. eines Sonderurlaubs nach § 13 Abs. 1 Satz 1, für welchen die zuständige Dienstbehörde nicht spätestens bei Beendigung des Sonderurlaubs schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

2. einer Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge,
3. einer Beurlaubung gemäß Art. 89 oder Art. 90 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder
4. einer vollständigen Freistellung vom Dienst infolge einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit gemäß Art. 87 Abs. 3 und 4, Art. 88 Abs. 4 oder Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG.

²Haben Beamte in einem Kalenderjahr vor einer Freistellung im Sinne des Satzes 1 mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihnen infolge der Kürzung zusteht, ist der zu viel erhaltene Erholungsurlaub so bald wie möglich mit einem neuen Urlaubsanspruch zu verrechnen.

§ 6

Berechnung nach Stunden

¹Der Dienstvorgesetzte kann den Erholungsurlaub nach Stunden berechnen. ²Bei der Urlaubsberechnung nach Stunden ist jeder dem Beamten zustehende Urlaubstag mit einem Fünftel seiner durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anzusetzen. ³Bei einer Änderung der Arbeitszeit gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 7

Einbringung

(1) ¹Der Erholungsurlaub soll möglichst im laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. ²Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist und nicht nach § 8 angespart wird, verfällt. ³Diese Frist kann angemessen verlängert werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. ⁴Sie ist bis längstens 31. März des übernächsten auf das Kalenderjahr folgenden Jahres zu verlängern, wenn die Einbringung des Urlaubs auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war. ⁵Haben Beamte den zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn der Beschäftigungsverbote (§ 19), einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung (§ 23) oder eines Sonderurlaubs (§ 13), der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach Beendigung dieser Freistellungen im laufenden oder im nächsten Kalenderjahr zu gewähren.

(2) Minderjährigen Beamten soll der Erholungsurlaub zusammenhängend gewährt werden.

(3) ¹Berufsschülern soll der Erholungsurlaub in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. ²Wird Erholungsurlaub außerhalb der Berufsschulferien gewährt und muss der Berufsschüler während des Erholungsurlaubs die Berufsschule besuchen, werden die Berufsschultage nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(4) ¹Werden Beamte während des Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigen sie dies unverzüglich an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. ²Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ³Die Fortsetzung des Urlaubs nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit über den bewilligten Zeitraum hinaus bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 8

Anspargung

¹Nicht eingebrachter Erholungsurlaub kann mit Ausnahme des Zusatzurlaubs auf Antrag angespart werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. ²Die Anspargung ist nur zulässig für den 15 Urlaubstage übersteigenden Teil des Erholungsurlaubs. ³§ 3 Abs. 4 findet Anwendung. ⁴Ein nach Satz 1 angesparter Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ablauf des dritten Jahres anzutreten, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

§ 9

Abgeltung

(1) ¹Soweit bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses die vorherige Einbringung von Erholungsurlaub auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war, ist der Urlaub der einzelnen Kalenderjahre in dem Umfang abzugelten, in dem der eingebrachte Erholungsurlaub jeweils hinter einem Mindesturlaub von 20 Tagen zurückbleibt. ²Bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod bedarf es keiner vorherigen Dienstunfähigkeit. ³Für die Berechnung des Mindesturlaubs ist § 3 Abs. 3 Satz 1 und 4 sowie Abs. 4 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. ⁴Kalenderjahre, die bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses seit mehr als 24 Monaten abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. ⁵Die Feststellung des Umfangs des Abgeltungsanspruchs trifft die für die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige Stelle; die oberste Dienstbehörde kann abweichende Regelungen treffen.

(2) ¹Die Höhe einer nach Abs. 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der in den letzten drei Monaten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Besoldung. ²Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieses Betrags durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht. ³Die Berechnung und Auszahlung des Abgeltungsanspruchs erfolgt durch die Bezüge zahlende Stelle.

Teil 3**Dienstbefreiung, sonstiger Urlaub
und Fernbleiben vom Dienst****§ 10****Dienstbefreiung**

(1) ¹Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn kann bewilligt werden

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist, für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst, 2. aus Anlass ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen, die während der Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, im erforderlichen und nachgewiesenen Umfang, 3. bei folgenden Anlässen: <ol style="list-style-type: none"> a) Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass 1 Arbeitstag b) Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin 1 Arbeitstag c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage d) schwere Erkrankung <ol style="list-style-type: none"> aa) eines Angehörigen, soweit die Person in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr bb) eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, bis zu 4 Arbeitstage je Kind im Kalenderjahr cc) einer Betreuungsperson, wenn Beamte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, selbst übernehmen müssen, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr e) in sonstigen begründeten Fällen bis zu 3 Arbeitstage im Kalenderjahr | <ol style="list-style-type: none"> 4. für Zwecke der Landesverteidigung sowie für Einsatz und Aus- und Fortbildung durch Hilfs- und Rettungsorganisationen, bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr 5. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und beruflichen Fortbildungsveranstaltungen sowie für staatspolitische Zwecke, bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr 6. für die aktive Teilnahme an Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr 7. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem Beamte angehören, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen sie als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnehmen, bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr 8. für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehören. bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

²Soweit eine Dienstbefreiung nach Satz 1 nicht gewährt werden kann, können Beamte in begründeten Fällen im erforderlichen Umfang vom Dienst freigestellt werden. ³Die durch eine Freistellung nach Satz 2 versäumte Arbeitszeit soll grundsätzlich nachgeholt oder auf ein Arbeitszeitguthaben oder auf einen Anspruch auf Dienstbefreiung im Sinne des Art. 87 Abs. 2 BayBG (Freizeitausgleich) angerechnet werden. ⁴Ausnahmen von Satz 3 kann der Dienstvorgesetzte in besonders begründeten Fällen zulassen.

(2) ¹In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d kann Dienstbefreiung nur gewährt werden, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. aa und bb der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Beamten zur vorläufigen Pflege notwendig ist. ²Die Dienstbefreiung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. bb kann Beamten, deren Dienst- oder Anwärterbezüge – ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung – im Monat des Beginns der Freistellung ein Zwölftel der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, über die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. bb mögliche Dienstbefreiung hinaus Dienstbefreiung bis zu dem Maße gewährt werden, in dem Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geltend machen können.

(4) ¹Um für einen pflegebedürftigen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation im Sinne der §§ 2 und 7 des Pflegezeitgesetzes eine bedarfsgerechte Pflege organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherstellen zu können, haben Beamte Anspruch auf bis zu neun Arbeitstage Dienstbefreiung. ²Dem Dienstvorgesetzten sind das Fernbleiben vom Dienst, der Grund und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen, auf Verlangen ist ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit sowie die Erforderlichkeit der Maßnahmen nach Satz 1 vorzulegen. ³Für einen weiteren Tag besteht ein Anspruch auf Freistellung nach § 13.

(5) ¹Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 8 darf nur bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Beim Zusammentreffen mehrerer Anlässe, für die nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 8 Dienstbefreiung bewilligt werden kann, darf der Gesamtumfang der Dienstbefreiungen 15 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(6) ¹Dienstbefreiung wird nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 und auch nur zu zwei Fünfteln auf den Urlaubsanspruch des laufenden, ersatzweise des nächsten Kalenderjahres, ersatzweise auf Ansprüche auf Freizeitausgleich angerechnet. ²Durch die Anrechnung des Urlaubs nach Satz 1 darf die Zahl der Urlaubstage nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht unterschritten werden. ³Scheidet eine Anrechnung aus, weil ein anrechenbarer Anspruch auf Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich nicht zur Verfügung steht, ist der Umfang der Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des Satzes 1 zu kürzen. ⁴Auf Antrag ist in entsprechendem Umfang Sonderurlaub nach § 13 unter Wegfall der Besoldung und einer etwaigen Ballungsraumzulage nach Art. 94 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) zu gewähren. ⁵§ 3 Abs. 3 Satz 4 ist jeweils anzuwenden.

§ 11

Urlaub für kommunale Mandatsträger und für ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Leben

(1) ¹Beamten ist die zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Freistellung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen sie Sitz und Stimme haben. ²Daneben kann für Tätigkeiten, die mit dem kommunalen Mandat in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sowie für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für kommunale Mandatsträger, die von Bildungseinrichtungen mit kommunaler Beteiligung veranstaltet werden, eine Freistellung nach Maßgabe des Abs. 2 gewährt werden.

(2) ¹Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben kann Beamten, soweit sie dafür keine Vergütung erhalten und die Angelegenheiten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach deren Verlegung, erledigt werden können, die erforderliche Freistellung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden. ²In jedem Fall muss die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. ³Wenn Beamte wegen der ehrenamtlichen Betätigung regelmäßig mehr als fünf Stunden wöchentlich dem Dienst fernbleiben müssen, kann nur Sonderurlaub gemäß § 13 gewährt werden.

§ 12

Urlaub für Verbesserungsvorschläge

Auf Vorschlag der Innovationszentrale Moderne Verwaltung oder eines Innovationszirkels können Beamten für einen Verbesserungsvorschlag in jedem Kalenderjahr bis zu drei weitere Urlaubstage unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden.

§ 13

Sonderurlaub

(1) ¹Wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Urlaub bis zur Dauer von sechs Monaten bewilligt werden (Sonderurlaub). ²In besonders begründeten Fällen können die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich, die Regierungen im Rahmen ihrer Personalbewirtschaftungszuständigkeit sowie die übrigen von den obersten Dienstbehörden bestimmten Behörden im Rahmen der übertragenen Zuständigkeit Sonderurlaub auch für längere Dauer gewähren. ³Soweit ein Sonderurlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, kann er in einem geringeren als dem vollen Umfang gewährt werden (Teilbeurlaubung).

(2) ¹Sonderurlaub wird unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn gewährt; der Anspruch auf Beihilfe nach Art. 96 BayBG oder auf Heilfürsorge

nach Art. 96 BayBesG bleibt unberührt, wenn die Dauer des Sonderurlaubs einen Monat nicht überschreitet. ²Bei einer Teilbeurlaubung werden die Besoldung und eine etwaige Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG um den Teil gekürzt, der dem Verhältnis der Freistellungsdauer zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. ³Bei einem Urlaub, der auch dienstlichen Interessen dient, kann die oberste Dienstbehörde Beamten die Leistungen des Dienstherrn ganz oder teilweise belassen. ⁴Die Belassung von Leistungen des Dienstherrn über die Dauer von drei Monaten hinaus bedarf bei Beamten des Staates der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. ⁵Sie kann mit der Auflage verbunden werden, dass die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Sonderurlaubs auf Antrag des Beamten beendet wird.

§ 14

Urlaub für Kurmaßnahmen

(1) ¹Für eine Kurmaßnahme, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt. ²Dauer und Häufigkeit bestimmen sich nach den Beihilfavorschriften. ³Satz 1 gilt entsprechend für

1. die Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur,
2. dienstunfallbedingte Kurmaßnahmen auf Grund der Bayerischen Heilverfahrensverordnung und
3. die Teilnahme von Beamten an einer Kur ihres Kindes bis zu acht Jahren als aus zwingenden medizinischen Gründen notwendige Begleitperson, sofern keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt und keine andere Person zur Verfügung steht.

(2) Soweit für eine Kurmaßnahme Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 nicht im beantragten Umfang gewährt werden kann, ist auf Antrag Erholungsurlaub oder Sonderurlaub nach § 13 unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn zu gewähren.

§ 15

Fernbleiben vom Dienst an geschützten Feiertagen

¹Beamte dürfen dem Dienst an staatlich geschützten Feiertagen nach Maßgabe der Art. 4 und 6 des Feiertagsgesetzes fernbleiben. ²Bei einem Fernbleiben entfällt der Anspruch auf Dienst- oder Anwärtersbezüge und auf eine etwaige Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG.

§ 16

Fernbleiben vom Dienst bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

(1) ¹Beamte dürfen dem Dienst unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn während einer Dienstunfähigkeit fernbleiben; eines Urlaubs bedarf es nicht. ²Die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer sind dem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Sind Beamte mehr als drei Kalendertage dienstunfähig erkrankt, ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Dienstunfähigkeit fortbesteht. ²Der Dienstvorgesetzte kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auch früher verlangen oder die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen.

Teil 4

Verfahrensvorschriften

§ 17

Antrag und Genehmigung

(1) Der Urlaub und eine Dienstbefreiung sind rechtzeitig zu beantragen.

(2) ¹Für die Erteilung des Urlaubs und einer Dienstbefreiung ist der Dienstvorgesetzte zuständig. ²Behördenleitern wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienstbehörde erteilt. ³Diese bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

§ 18

Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung des Urlaubs sowie einer Dienstbefreiung kann nur widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre oder wenn Gründe vorliegen, die von dem Beamten zu vertreten sind. ²Unvermeidbare Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nur im erstgenannten Fall ersetzt.

(2) ¹Die Genehmigung eines Sonderurlaubs sowie einer Dienstbefreiung soll zurückgenommen werden, wenn der Sonderurlaub oder die Dienstbefreiung zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird. ²In diesem Fall ist der Sonderurlaub oder die Dienstbefreiung auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, soweit dieser bereits genommen ist, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. ³Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Dem Antrag eines Beamten, einen genehmigten Urlaub aus wichtigem Grund zu verlegen oder abzubrechen kann entsprochen werden, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

Teil 5

Mutterschutz und Stillzeit

§ 19

Anwendung des Mutterschutzgesetzes

¹Auf die Beschäftigung von Beamtinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit sind die §§ 3 bis 16 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) entsprechend anzuwenden. ²§ 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 8 sowie Satz 3 MuSchG sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsbehörde die oberste Dienstbehörde tritt. ³Diese kann ihre Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 20

Besoldung bei Beschäftigungsverbot, Untersuchungen und Stillzeit

¹Durch die Beschäftigungsverbote entsprechend den §§ 3 bis 5, 10 bis 12 und 15 MuSchG mit Ausnahme des Verbots der Mehrarbeit wird die Zahlung der Besoldung und einer etwaigen Ballungsraumzulage nicht berührt. ²Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis bei Freistellungen für Untersuchungen und während der Stillzeit entsprechend § 7 MuSchG. ³Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 11 der Bayerischen Zulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Bayerischen Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist; lineare Anpassungen der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten sind bei der Bemessung des Monatsbetrags zu berücksichtigen.

§ 21

Zuschuss bei Beschäftigungsverbot während einer Elternzeit

¹Soweit die Schutzfristen entsprechend § 3 MuSchG sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit ohne Besoldung fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 € je Kalendertag. ²Bei einer Beamtin, deren Dienst- oder Anwärterbezüge – ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsbesoldung nach Art. 38 BayBesG – im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuss auf 205 € begrenzt.

§ 22

Entlassung

(1) ¹Eine Beamtin auf Probe oder auf Widerruf darf gegen ihren Willen nicht entlassen werden

1. während der Schwangerschaft,
2. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und
3. bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung,

wenn dem Dienstvorgesetzten der Sachverhalt bekannt war. ²Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten der Sachverhalt innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird. ³Bei Versäumen der Frist gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Maßnahmen zur Vorbereitung einer Entlassung.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann eine Beamtin auf Probe oder auf Widerruf entlassen werden, wenn ein Sachverhalt gegeben ist, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Wege des gerichtlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 22 und 23 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie Art. 29 des Leistungslaufbahngesetzes bleiben unberührt.

Teil 6

Elternzeit

§ 23

Anspruch, Teilzeitbeschäftigung

(1) Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- und Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG).

(2) ¹Während der Elternzeit ist Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbstständiger bis zu dem in Satz 1 genannten Umfang darf mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden.

(3) Für kommunale Wahlbeamte findet Abs. 2 keine Anwendung.

§ 24

Inanspruchnahme

(1) ¹Die Elternzeit soll spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. ²Wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern, kann diese Frist angemessen um bis zu acht Wochen verlängert werden. ³Im Antrag soll angegeben werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird. ⁴Die Elternzeit kann auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. ⁵Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich. ⁶§ 16 Abs. 2 bis 5 BEEG findet entsprechende Anwendung. ⁷Für die Genehmigung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Schulferien oder die unterrichtsfreie Zeit entfallen, nicht zulässig. ²Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ausgespart werden. ³Satz 2 gilt nicht, soweit hierdurch der Urlaubsanspruch nach § 3 Abs. 1 sowie 2 und § 5 Abs. 2 unterschritten wird.

§ 25

Entlassungsschutz

¹Beamte dürfen während der Elternzeit nicht gegen ihren Willen nach § 23 Abs. 3 oder Abs. 4 BeamStG entlassen werden. ²§ 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26

Krankheitsfürsorge

(1) ¹Den Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis

zu monatlich 30 € erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge – ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung – im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten. ²Bei Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf 80 €. ³Die verbleibenden Beiträge einer beihilfekonformen Kranken- und Pflegeversicherung, einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen, werden Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 auf Antrag erstattet, wenn keine oder eine höchstens im Umfang bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligte Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. ⁴Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist das Eingangsamt entsprechend ihrer Qualifikationsebene maßgebend. ⁵Art. 4 Abs. 2 BayBesG gilt entsprechend. ⁶Bei einer gemeinsamen Elternzeit der Eltern steht der Anspruch nach den Sätzen 1 und 2 dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(2) Den in Art. 96 Satz 1 BayBesG genannten Beamten der Bereitschaftspolizei wird während der Elternzeit freie Heilfürsorge weitergewährt.

Teil 7

Schlussvorschriften

§ 26a

Übergangsregelung zur Elternzeit

Auf die vor dem 1. Juli 2015 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die §§ 12 und 13 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl. S. 173, 486, BayRS 2030-2-25-F) in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl. S. 173, 486, BayRS 2030-2-25-F), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2017,

2. die Bayerische Mutterschutzverordnung (Bay-MuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl. S. 785, BayRS 2030-2-26-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 28. November 2017 (GVBl. S. 541) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2017,
3. § 26a mit Ablauf des 30. Juni 2023.

München, den 28. November 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

31-1-2-J

Verordnung
über den Übergang zum elektronischen Rechtsverkehr im Bußgeldverfahren
(E-Rechtsverkehrsübergangsverordnung Bußgeld – ERVVÜBuß)

vom 5. Dezember 2017

Auf Grund des § 134 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Übergang zum elektronischen Rechtsverkehr
im Bußgeldverfahren**

¹Abweichend von § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 32a der Strafprozessordnung ist die Einreichung elektronischer Dokumente in Verfahren nach dem OWiG und Verfahren, auf die die Vorschriften des OWiG entsprechend anzuwenden sind, erst ab dem 1. Januar 2019 möglich. ²§ 110a OWiG in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung findet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 weiter Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

München, den 5. Dezember 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-3-3-2-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeit in richter-, beamten- und reisekosten-
rechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung**

vom 21. November 2017

Auf Grund

- des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 49 Abs. 3 und des Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamten-gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahn-gesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, und
- des Art. 93 Abs. 1 BayBG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl. S. 173, 486, BayRS 2030-2-25-F), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 380) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit in richter-, beamten- und reisekostenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung (ZustV-JM) vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 353, BayRS 2030-3-3-2-J), die zuletzt durch § 1 Nr. 73 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „ZustV-JM“ die Wörter „StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht –“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „mit Einstieg in der ersten, zweiten oder dritten Qualifikations-ebene“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Den zuletzt zuständigen Ernennungsbe-hörden nach Abs. 1 werden die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach Art. 139 des Bay-erischen Beamtengesetzes (BayBG) übertragen.

(3) Den Ernennungsbehörden nach Abs. 1 werden die Zuständigkeiten für folgende Ent-scheidungen übertragen:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahn-gesetzes (LlbG), soweit die Entscheidungen nicht in den besonderen Vorschriften aus-drücklich der obersten Dienstbehörde vor-behalten sind und soweit nicht im Einzelfall eine Antragstellung beim Landespersonal-ausschuss erforderlich ist;
2. Art. 12 Abs. 3 Satz 6 LlbG,
3. Art. 12 Abs. 4 Satz 2 LlbG,
4. Art. 15 Abs. 3 Satz 3 LlbG, soweit der all-gemeine Dienstzeitbeginn nicht um mehr als drei Jahre vorverlegt werden soll,
5. Art. 27 Abs. 2 LlbG,
6. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG,
7. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 für
 - a) Regelbewerber nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG, sofern in der Qualifikati-onsprüfung mindestens die Gesamt-note „gut“ und eine Platzziffer erreicht wurde, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungs-teilnehmerinnen liegt; bei Beamten mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebe-ne tritt die Feststellung des Qualifikati-onserwerbs nach § 45 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungsordnung Justiz an die Stelle der Qualifikationsprüfung und gilt das Erfordernis einer Platzziffer im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen nicht,
 - b) Regelbewerber nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialwissenschaften – Bewährungs- und Gerichtshelfer –, so-fern im Diplom- oder Bachelorabschluss

nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 LlbG mindestens ein Notendurchschnitt von 1,50 erreicht wurde,

8. Art. 36 Abs. 2 Satz 1 LlbG,

9. Art. 40 LlbG für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialwissenschaften – Bewährungs- und Gerichtshelfer –“

3. In § 2 werden die Wörter „BayRiG und nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV“ durch die Wörter „des Bayerischen Richtergesetzes und § 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV)“ und die Wörter „(mit Ausnahme der Staatsanwälte im Beförderungsamte)“ durch die Wörter „– mit Ausnahme der Staatsanwälte im Beförderungsamte –“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „mit Einstieg in der ersten, zweiten oder dritten Qualifikationsebene“ durch die Wörter „der Besoldungsordnung A“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Nebentätigkeit, Beschäftigung oder
Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten

Die Befugnisse nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 und Art. 86 BayBG werden übertragen

1. den Präsidenten der Oberlandesgerichte,
2. den Generalstaatsanwälten,
3. den Leitern der Justizvollzugsanstalten und
4. dem Leiter der Justizvollzugsakademie.“

6. In § 5 werden die Wörter „Bayerischen Justizschule Pegnitz“ durch das Wort „Justizakademie“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchst. a bis d werden die Nrn. 1 bis 4.
 - bb) Der bisherige Buchst. e wird Nr. 5 und die

Wörter „Bayerischen Justizvollzugsschule“ werden durch das Wort „Justizvollzugsakademie“ ersetzt.

cc) Der bisherige Buchst. f wird Nr. 6 und die Wörter „Bayerischen Justizschule Pegnitz“ werden durch das Wort „Justizakademie“ ersetzt.

dd) Der bisherige Buchst. g wird Nr. 7.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Bayerischen Justizschule Pegnitz“ durch das Wort „Justizakademie“ ersetzt.

8. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Abgeltung von Erholungsurlaub

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 10 Abs. 3 UrlV werden für die Richter und Staatsanwälte sowie die Beamten der Besoldungsordnung B bei den Gerichten auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte und bei den Staatsanwaltschaften auf die Generalstaatsanwälte jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.“

9. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

München, den 21. November 2017

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

2030-3-4-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft
und Kunst**

vom 23. November 2017

Auf Grund

- des Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- des Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3 und des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
- des Art. 101 BayBG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist,
- des Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424,

BayRS 2030-3-4-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 74 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „ZustV-KM“ die Angabe „StMBW-Zuständigkeitsverordnung –“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. d werden die Wörter „Berufsoberschulen und Fachoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Landesschulen“ durch die Wörter „der Landesschule“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. das Landesamt für Schule

für die Beamten der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 13 mit Ausnahme der Beamten, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind, in seinem Dienstbereich.“
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Den Ernennungsbehörden werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Erteilen eines Verbots zur Führung der Dienstgeschäfte (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG),
 2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
 3. Übertragung, Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 bis 4 BayBG),
 4. Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG),
 5. Gewähren von Antragsteilzeit (Art. 88 BayBG),
 6. Gewähren von familienpolitischer Teilzeit und Beurlaubung (Art. 89 BayBG),
 7. Gewähren von arbeitsmarktpolitischer Beurlaubung (Art. 90 BayBG),
 8. Gewähren von Altersteilzeit (Art. 91 BayBG).“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nrn. 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Dem Landesamt für Schule werden die Befugnisse nach Satz 1 auch für die am Landesamt für Schule tätigen Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 14 übertragen, für die es nicht Ernennungsbehörde ist.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
- „Den Regierungen wird die Befugnis zur Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Materialien des Dienstherrn einschließlich Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 5 BayBG) für“.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Abweichend von Abs. 1 werden den Staatlichen Schulämtern für die Grundschulen und Mittelschulen, den Schulleitern der staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen, der Förderschulen und Schulen für Kranke, den staatlichen Schulleitern an den privaten Förderschulen und Schulen für Kranke für das staatliche Personal sowie dem Leiter der Landesschule, dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrausbildungsstätten und dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern folgende Befugnisse übertragen:
1. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
 2. Übertragung, Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 bis 4 BayBG) in den Fällen der Unterrichts-, Dozenten- oder Erzieherstätigkeit innerhalb und außerhalb staatlicher Einrichtungen, sofern die Nebentätigkeiten insgesamt den Umfang von sechs Wochenstunden nicht übersteigen; ausgenommen sind Nebentätigkeiten an Schülerheimen oder Erziehungseinrichtungen von staatlich verwalteten Stiftungen.“
4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Wörter „oder das Landesamt für Schule“ eingefügt.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumswendigung wird
1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an
 - a) staatlichen beruflichen Schulen – soweit sie nicht Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter dieser Schulen sind –, ausgenommen Berufliche Oberschulen sowie das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen –,
 - b) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,
 2. im Übrigen den in § 1 Abs. 1 genannten Ernennungsbehörden übertragen.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Förderzentren, an Schulen für Kranke, an beruflichen Förderschulen, an der Landesschule sowie an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufliche Oberschulen,“.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. dem Staatsministerium für
- a) die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, die Realschulen und die Berufliche Oberschule in Bayern,
- b) die Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern,
- c) den Leiter des Landesamts für Schule“.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Schul-/Studienfahrten“ durch die Wörter „Schul- oder Studienfahrten“ und die Wörter „Berufsoberschulen und Fachoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird das Wort „ , Landes- schulen“ durch die Wörter „sowie an der Landesschule“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b werden die Wörter „Berufsoberschulen und Fachoberschulen“ durch die Wörter „Berufliche Oberschulen“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. dem Staatsministerium für
- a) die Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,

- b) die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen sowie die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, die Realschulen und die Berufliche Oberschule in Bayern,
- c) die Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung,
- d) den Leiter des Landesamts für Schule“.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Schul-/Studienfahrten“ durch die Wörter „Schul- oder Studienfahrten“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Berufsoberschulen und Fachoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
7. In Abschnitt IV wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Schlussvorschriften“.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , sonstige Bestimmungen“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 23. November 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

vom 27. November 2017

Auf Grund

- des § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22c Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 GVG,
- des § 17 Abs. 4 Satz 2 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 148 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 246 Abs. 3 Satz 3 und § 250 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist,
- des § 189 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Aktiengesetzes,
- des § 191 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 148 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes,
- des § 6 Abs. 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist,
- des § 171 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Art. 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist,

in Verbindung mit § 2 Nr. 2, 12, 35 und 39 sowie § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 28. August 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 6 wird aufgehoben.

bb) Die Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 6 und 7.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 10 wird durch die folgenden Nrn. 10 und 11 ersetzt:

„10. im Landgerichtsbezirk München II

für die Amtsgerichtsbezirke Dachau, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Starnberg, Weilheim i.OB und Wolfratshausen das Amtsgericht Wolfratshausen;

11. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth

a) für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a. d. Aisch das Amtsgericht Erlangen,

b) für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg und Schwabach das Amtsgericht Nürnberg;“.

bb) Die bisherigen Nrn. 11 bis 14 werden die Nrn. 12 bis 15.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 und Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 8, 10 Buchst. a und b und Nrn. 11 bis 14“ durch die Wörter „Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6, 8, 11 Buchst. a und Nr. 12 bis 15“ ersetzt.

2. In § 6 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§§ 1 und 2“ durch die Wörter „den §§ 1 bis 2“ ersetzt.
3. In § 15 Satzteil vor Nr. 1 werden die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 2“ und die Angabe „§ 36 Satz 1“ durch die Angabe „§ 191 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „§ 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1“ durch die Wörter „§ 189 Abs. 3 Satz 1 und § 191 Satz 1“ ersetzt.
5. In den §§ 18, 19, 21 und 22 wird jeweils im Satzteil vor Nr. 1 die Angabe „§ 36 Satz 1“ durch die Angabe „§ 191 Satz 1“ ersetzt.
6. In § 23 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 191 Satz 1“ ersetzt.
7. In § 24 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 36 Satz 1“ durch die Angabe „§ 191 Satz 1“ ersetzt.
8. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 116 Abs. 1 und 2 GWB)“ durch die Angabe „(§ 171 Abs. 1 und 2 GWB)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 27. November 2017

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

219-6-F

Verordnung zur Änderung der Feldgeschworenenordnung

vom 30. November 2017

Auf Grund des Art. 25 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Feldgeschworenenordnung (FO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Beteiligung von wenigstens zwei Dritteln“ durch die Wörter „die Anwesenheit von mehr als der Hälfte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Fußnote 2 gestrichen.
- c) In Abs. 5 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Fußnote 1 gestrichen und werden die Wörter „die Beteiligung von zwei Dritteln“ durch die Wörter „die Anwesenheit von mehr als der Hälfte“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Fußnote 2 gestrichen.
3. In § 9 wird die bisherige Fußnote 3 Fußnote 1.
4. Im Wortlaut vor § 1 und in § 2 Abs. 1 wird jeweils die Fußnote 1 gestrichen.
5. In § 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 wird jeweils die Fußnote 2 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 30. November 2017

**Bayerisches Staatsministerium
des Inneren, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
